



Klima Schutz Wald Verein

Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Forst+Kultur Aktivitäten

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete





Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	3
2. Fördervoraussetzungen für Forst+Kultur Aktivitäten	3
2.1. Stammdaten	3
2.2. Nur zertifizierte Absolventen	3
2.3. Einhaltung der Publizitätsvorschriften	3
2.4. Veranstaltungs- bzw. Aktivitätstyp	4
2.5. Förderfähige Zielgruppen / Gruppengröße	4
2.6. Dauer einer +Kultur Aktivität	4
2.7. Ort der Aktivität	5
2.8. Maximal zwei Forst+Kultur Aktivitäten pro Tag	5
2.9. Korrekt und vollständig ausgefülltes Antragsformular	5
2.10. Korrekt und vollständig ausgefülltes Bestätigungsformular	5
2.11. Teilnehmerliste	6
2.12. "Unkostenbeitrag" maximal € 190,--	6
3. Förderung, Abwicklung, Auszahlung	6
3.1. Förderhöhe	6
3.2. Keine Bearbeitungsgebühr	6
3.3. Abrechnung - Antragsformular - Veranstaltungsbestätigung - Teilnehmerliste	6
3.4. Zahlung / Überweisung - KEINE Vorfinanzierung mehr	7
4. Sonstige organisatorische und rechtliche Bestimmungen	7
4.1. Mitteilungen - Kontakt-Informationen	7
4.2. Formularpflicht	7
4.3. Stammdatenänderungen, insbesondere Bankverbindung und eMail-Adresse	7
4.4. Kein Rechtsanspruch auf eine Förderung	8
4.5. Ablehnung weiterer Abrechnungen	8
4.6. Schad- und Klagloshaltung	8
4.7. Informationspflicht	8
4.8. Prüf- und Kontrollrecht	8
4.9. Datenschutz	9
4.10. Gerichtsstand	9
4.11. Salvatorische Klausel	9



1. Rechtsgrundlage

Der Klima-Schutz-Wald Verein, ZVR 816870067, Amraser Straße 15, 6020 Innsbruck, hat sich im August 2016 beim Call des vom Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für die Koordination der österreichweiten waldpädagogischen Ausgänge sowie der Forst+Kultur-Aktivitäten beteiligt und einen entsprechenden Förderungsantrag gestellt.

Der Antrag des Klima-Schutz-Wald Vereines wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt.

Der **Klima-Schutz-Wald Verein** ist daher im **Zeitraum vom 1.9.2016 bis 31.8.2019** österreichweit für die **Koordination der waldpädagogischen Ausgänge sowie der Forst+Kultur-Aktivitäten zuständig**.

Das BMLFUW hat ein Handbuch (Titel: Handbuch zur Abwicklung waldpädagogischer Ausgänge und Forst+Kulturaktivitäten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezüglich der Förderung der waldpädagogischen Ausgänge und von Forst+Kultur-Aktivitäten) veröffentlicht.

Die in diesem Handbuch festgelegten Bestimmungen sind ab 1.9.2016 gültig und damit auch auf alle ab 1.9.2016 durchgeführten waldpädagogischen Ausgänge anzuwenden.

Die allgemeine Bedingungen des Klima-Schutz-Wald Vereins für die Abrechnung von Forst+Kultur Aktivitäten basieren auf dem Handbuch zur Abwicklung Waldpädagogischer Ausgänge und Forst+Kulturaktivitäten, enthalten jedoch einige weitere rechtliche und organisatorische Vorschriften.

2. Fördervoraussetzungen für Forst+Kultur Aktivitäten

2.1. Stammdaten

Alle Absolventen des Zertifikatslehrganges Forst+Kultur, die vorhaben, Forst+Kultur Aktivitäten (mit förderbaren Zielgruppen) durchzuführen, müssen das entsprechende Stammdatenblatt ausfüllen.

Das Stammdatenblatt muss an den Verein Klima-Schutz-Wald übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung (eingescanntes Dokument) per eMail ist zulässig.

Ein korrekt und vollständig ausgefülltes Stammdatenblatt ist Voraussetzung für eine Abrechnung.

2.2. Nur zertifizierte Absolventen

Die zertifizierten Forst+Kultur-Absolventinnen bzw. zertifizierten Forst+Kultur-Absolventen müssen ein gültiges Zertifikat laut Genehmigungsschreiben BMLFUW-LE.3.2.1/0179-IV/2/2006 nachweisen.

Zum Nachweis ist eine Kopie des Zertifikates möglichst rasch an den Klima-Schutz-Wald Verein zu übermitteln. Eine elektronische Übermittlung (eingescanntes Dokument)) per eMail (siehe Abschnitt 4.1. Mitteilungen - Kontakt-Informationen) ist zulässig.

Mit der Übermittlung des Zertifikates bestätigt der Absolvent bzw. die Absolventin zugleich, dass die Kopie/Scan dem Original gleicht.

2.3. Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Die teilnehmenden Personen von Forst+Kultur Aktivitäten müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um ein Förderprojekt der LE 14–20 handelt, d.h. dass das Projekt von der Europäischen



Union, den Bundesländern sowie vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gefördert wird.

2.4. Veranstaltungs- bzw. Aktivitätstyp

Folgende Veranstaltungs- bzw. Aktivitätstypen sind förderfähig:

1. Führungen und Exkursionen
2. Vorträge und Präsentationen
3. Lesungen, Musikveranstaltungen oder Brauchtumsveranstaltungen
4. Lebende Werkstätten

Die oben angeführten Kategorien der förderbaren Forst+Kultur-Aktivitäten sind nicht erweiterbar. Die Zugehörigkeit zu welcher der o.a. Kategorien die durchgeführte und zur Förderung beantragte Forst+Kultur-Aktivität zu zählen ist, ist in dem Bestätigungsformular im dafür vorgesehenen Feld anzukreuzen.

Spezialthemen wie z.B. Gartenworkshops, Kochkurse, Botanik-Seminare, Kräuterseminare, Kräuterwanderungen sowie Veranstaltungen zur Kräuterpädagogik oder Gartengestaltung, zählen grundsätzlich nicht zu Forst+Kultur-Aktivitäten, außer sie haben einen eindeutig, forstkulturellen Bezug.

Im Falle einer speziellen Forst+Kultur-Aktivität ist vorab der Verein zu verständigen bzw. zu. Der Verein wird mit der Bewilligenden Stelle/BMLFUW klären, ob die Forst+Kultur-Aktivität förderfähig ist und das Ergebnis der Klärung dem Absolventen bzw. der Absolventin mitteilen.

Hat die Forst+Kultur Aktivität keinen eindeutigen, forstkulturellen Bezug und entspricht das Thema bzw. der Inhalt der Forst+Kultur Aktivität nicht den Prioritäten/Schwerpunkten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums bzw. der Sonderrichtlinien „LE-Projektförderungen“, ist die Forst+Kultur Aktivität nicht förderfähig.

2.5. Förderfähige Zielgruppen / Gruppengröße

Die Teilnahme an Forst+Kultur-Aktivitäten steht allen Altersstufen offen. Gefördert werden allerdings nur Forst+Kultur Aktivitäten ab dem 5. Lebensjahr.

Die Mindestteilnehmerzahl je Gruppe beträgt 8 Personen:

Die Teilnehmer sind in eine Teilnehmerliste einzutragen. Die Teilnehmerliste ist dem Antrag auf Abrechnung beizulegen.

2.6. Dauer einer +Kultur Aktivität

Die Veranstaltung hat mindestens 3 Stunden im ununterbrochenen Beisein der Forst+Kultur-Absolventin bzw. des Forst+Kultur-Absolventen zu dauern und ist mittels Angabe der Zeit nachzuweisen. Zeiten für Anreise, Vorbereitung, Verpflegung (Jausenpause), Nachbereitung und Abreise sowie Rüstzeiten dürfen nicht in die dreistündige Forst+Kultur-Aktivität eingerechnet werden.



2.7. Ort der Aktivität

Förderbar sind Forst+Kultur-Veranstaltungen, welche innerhalb und wenn nicht anders festgelegt, auch außerhalb von Waldflächen gemäß des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. durchgeführt werden.

2.8. Maximal zwei Forst+Kultur Aktivitäten pro Tag

Forst+Kultur-Aktivitäten können je Absolvent/in nur maximal zweimal täglich durchgeführt werden. Bei zwei Aktivitäten pro Tag ist eine Vormittagsaktivität, und eine Nachmittags- bzw. Abendaktivität möglich, es muss aber nachgewiesen werden, dass es sich nicht um dieselbe Klasse bzw. Gruppe bzw. dieselben Personen handelt. Die Einhaltung einer einstündigen Mittagspause ist nachzuweisen. Die Maximalzahl von zwei Aktivitäten pro Tag darf auch in Kombination mit waldpädagogischen Ausgängen nicht überstiegen werden.

2.9. Korrekt und vollständig ausgefülltes Antragsformular

Damit eine Forst+Kultur-Aktivität abgerechnet werden kann, muss das jeweils gültige Antragsformular vollständig und korrekt ausgefüllt werden. Das Antragsformular muss vom Absolventen bzw. von der Absolventin unterfertigt und im Original an den Klima-Schutz-Wald Verein übermittelt werden.

Eine elektronische Übermittlung des Antragsformulars ist nicht zulässig.

Das Antragsformular ersetzt das bis 31.8.2016 gültige Rechnungsformular.

2.10. Korrekt und vollständig ausgefülltes Bestätigungsformular

Das Bestätigungsformular für eine Forst+Kultur-Aktivität dient als Nachweis der durchgeführten Forst+Kultur-Aktivität. Ist das Bestätigungsformular unvollständig und/oder nicht korrekt ausgefüllt, ist die Forst+Kultur-Aktivität nicht förderfähig und wird daher nicht abgerechnet.

Sämtliche Angaben müssen in lesbarer Schrift erfolgen!

Adresse, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung des Unterschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten des Veranstaltungsortes

Die Durchführung einer Forst+Kultur-Aktivität wird ausschließlich durch die Unterschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten des Veranstaltungsortes auf dem Bestätigungsformular bestätigt. Dieser hat gegebenenfalls firmenmäßig zu zeichnen sowie die vollständige Bezeichnung samt Adresse darunter anzugeben.

Adresse, Unterschrift, Telefonnummer eines Teilnehmers

Ein Teilnehmer dieser Forst+Kultur-Aktivität hat mit Unterschrift, Adresse und Telefonnummer die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Im Falle einer Schulklasse hat die verantwortliche Begleitperson (z.B. Pädagogen/in) die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Federführung bzw. Projektleitung durch eine Person, die eine Ausbildung im Sinne einer forstlichen Fachkraft, hat



Forst+Kultur-Absolventinnen bzw. Forst+Kultur-Absolventen ohne forstliche Ausbildung haben bei ihren Forst+Kultur-Aktivitäten nachweislich unter Federführung bzw. Projektleitung einer Person, die eine Ausbildung im Sinne einer forstlichen Fachkraft aufweist, zu handeln und laufend zusammen zu arbeiten. Die forstlich ausgebildete Person hat mit Unterschrift auf dem Bestätigungsformular die Mitwirkung zu bestätigen.

Eine elektronische Übermittlung des Bestätigungsformulars ist nicht zulässig.

2.11. Teilnehmerliste

Die Teilnehmer einer Forst+Kultur-Aktivität müssen in eine Teilnehmerliste eingetragen werden. Die Teilnehmerliste muss gemeinsam mit dem Abrechnungsantrag, dem Bestätigungsformular, der Themenbeschreibung im Original an den Verein übermittelt werden.

Die Namen der Teilnehmer müssen in lesbarer Schrift angegeben werden!

2.12. "Unkostenbeitrag" maximal € 190,--

Für Aufwendungen von der Gruppe (den Teilnehmern) kann ein Betrag von **maximal 190,- pro Forst+Kultur Aktivität** eingehoben werden. Der Unkostenbeitrag muss auf dem Bestätigungsformular angegeben werden.

Forst+Kultur Aktivitäten, bei denen der Unkostenbeitrag höher als € 190,-- ist, sind nicht förderfähig!

Entgelte, die an den Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten des Veranstaltungsortes **für die Benutzung der Veranstaltungsortes** entrichtet werden, **zählen nicht zum Unkostenbeitrag**.

3. Förderung, Abwicklung, Auszahlung

3.1. Förderhöhe

Für einen **Forst+Kultur Aktivität** ist ein **Förderbeitrag** in der **Höhe von € 100,-** vorgesehen.

3.2. Keine Bearbeitungsgebühr

Der Klima-Schutz-Wald Verein verrechnet für die Abrechnung Forst+Kultur Aktivitäten bis auf Weiteres grundsätzlich keine Bearbeitungsgebühr.

3.3. Abrechnung - Antragsformular - Veranstaltungsbestätigung - Teilnehmerliste

Das Original-Veranstaltungsbestätigungsformular inklusive einer Beschreibung und einer Teilnehmerliste muss gemeinsam mit einem korrekt und vollständig Antragsformular auf Abrechnung einer Forst+Kultur Aktivität an den Klima-Schutz-Wald Verein gesendet werden.



3.4. Zahlung / Überweisung - KEINE Vorfinanzierung mehr

Die Überweisung an den zertifizierte Absolventen bzw. der zertifizierten Absolventin erfolgt in der Regel unverzüglich **nach Auszahlung der Förderung durch die Agrarmarkt Austria** an den Klima-Schutz-Wald Verein.

Die Überweisung erfolgt ausschließlich an die im Stammdatenblatt angegebene Bankverbindung.

Die Zahlungstermine werden auf der Informationswebiste www.wald-gang.at publiziert.

4. Sonstige organisatorische und rechtliche Bestimmungen

4.1. Mitteilungen - Kontakt-Informationen

Schriftliche Mitteilungen sind an folgende Adresse zu senden:

Klima-Schutz-Wald Verein
Amraser Straße 15
6020 Innsbruck

Elektronische Mitteilungen sind an eine der folgenden eMail-Adressen zu senden:

team@klima-schutz-wald.at oder team@wald-gang.at

4.2. Formularpflicht

Forst+Kultur Aktivitäten werden nur abgerechnet, wenn die jeweilig gültigen Formulare vollständig und korrekt ausgefüllt sind.

Die aktuell gültigen Formulare werden auf der Website www.wald-gang.at zum Download bereitgestellt.

Wenn eine neue Version eines Formulars auf der Website www.wald-gang.at publiziert wird, werden die beim Klima-Schutz-Wald Verein registrierten Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bzw. die registrierten Waldschulen, Forstbetriebe, Vereine oder Institutionen vom Klima-Schutz-Wald Verein automatisch per eMail benachrichtigt.

Die eMail wird an die im Stammdatenblatt angegebene eMail-Adresse gesendet.

4.3. Stammdatenänderungen, insbesondere Bankverbindung und eMail-Adresse

Die Absolventin bzw. der Absolvent verpflichtet sich, den Klima-Schutz-Wald Verein über die Änderungen der Stammdaten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es ist das betreffende Stammdatenblatt zu verwenden.

Das Stammdatenblatt kann elektronisch (eingescanntes Dokument) als Anhang einer eMail übermittelt werden.

Eine Änderungsmeldung muss auch durchgeführt werden, wenn sich der Wortlaut eines Bankkontos ändert, da manche Banken bei einem nichtzutreffenden Wortlaut die Überweisung nicht durchführen. Für nicht-durchführbare Zahlungsüberweisungen (z.B. weil das Bankkonto nicht mehr existiert oder sich der Wortlaut des Bankkontos geändert hat) verrechnen manche Banken eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 7,--.



Der Klima-Schutz-Wald Verein behält sich das Recht vor, Kosten und Aufwände, die durch nicht aktuelle Stammdaten, insbesondere durch nicht aktuelle Bankverbindungen und eMail-Adressen verursacht werden, in Rechnung zu stellen.

4.4. Kein Rechtsanspruch auf eine Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abrechnung bzw. Förderung einer Forst+Kultur Aktivität.

4.5. Ablehnung weiterer Abrechnungen

Der Klima-Schutz-Wald Verein behält sich insbesondere in folgenden Fällen das Recht vor, die Abrechnung weiterer Forst+Kultur Aktivitäten abzulehnen:

- Es wurden Falschangaben gemacht, die zu einer Rückforderung der Förderung führen oder führten.
- Vom Klima-Schutz-Wald Verein in Rechnung gestellte und fällige Kosten und Gebühren werden trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt.
- Trotz Abmahnung werden weiterhin grob irreführende oder falsche Angaben gemacht bzw. grob irreführende oder falsche Auskünfte erteilt.

4.6. Schad- und Klagloshaltung

Der Absolvent bzw. die Absolventin verpflichtet sich, den Klima-Schutz-Wald Verein, sollte er von seinem Vertragspartner / vom Bund oder von dritter Seite aus welchen Gründen auch immer, vertraglich oder deliktisch, in Anspruch genommen werden, schad- und klaglos zu stellen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Schadensabwehr dem Klima-Schutz-Wald Verein obliegt, diese Schadensabwehr und alle damit zusammenhängenden Rechtsverfolgungshandlungen erfolgen auf Kosten des Absolventen bzw. die Absolventin.

4.7. Informationspflicht

Um die mit der Abrechnung verbundenen administrativen Tätigkeiten effizient und effektiv abwickeln und den rechtlich vorgegebener Bestimmungen nachkommen zu können, benötigt der Klima-Schutz-Wald Verein vorab Informationen, wann und wo welche Absolventin bzw. welcher Absolvent eine Forst+Kultur Aktivität durchführen wird. Die Absolventin bzw. der Absolvent verpflichtet sich, auf Verlangen des Klima-Schutz-Wald Vereines vorab Informationen über geplante Forst+Kultur Aktivität dem Klima-Schutz-Wald Verein bekanntzugeben.

4.8. Prüf- und Kontrollrecht

Der Klima-Schutz-Wald Verein muss die Einhaltung bestimmter rechtlich vorgegebener Bestimmungen nachweisen. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, muss der Klima-Schutz-Wald Verein stichprobenartig die in den Anträgen und Formularen angegebenen Informationen überprüfen. Der Klima-Schutz-Wald Verein behält sich daher das Recht vor, die Begleitperson/LehrerIn/PädagogIn/TeilnehmerIn einer Forst+Kultur Aktivität und/oder die WaldbesitzerIn/WaldbewirtschafterIn bzw. Eigentümerin bzw. dinglich Berechtigte(r) des Veranstaltungsortes zu kontaktieren und Auskünfte einzuholen sowie während der Durchführung einer Aktivität vor Ort anwesend zu sein.



4.9. Datenschutz

Der Klima-Schutz-Wald Verein ist berechtigt, alle an ihn übermittelten Informationen elektronisch zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und dem Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Klima-Schutz-Wald Verein sowie das Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist berechtigt, die Kontaktdaten (wie beispielsweise den Namen, die Mailadresse) in eigene Verzeichnisse aufzunehmen und in Text- oder sonstiger Form zu publizieren (z.B. in einer Österreichkarte, in der die Standorte der Absolventinnen bzw. Absolventen eingezeichnet sind). Die Absolventin bzw. der Absolventen können die gänzliche oder teilweise Veröffentlichung der Kontaktdaten untersagen. Die Untersagung bedarf der schriftlichen Form, wobei eine elektronische Übermittlung als Mail gestattet ist.

Das Recht, die Kontaktdaten zu publizieren, gilt als unbefristet und erlischt nicht mit 31.8.2019.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Die Publizierung der Kontaktdaten gilt nicht als Weitergabe an Dritte.

4.10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Innsbruck vereinbart.

4.11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.